



Oberösterreichischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
4021 Linz • Landhausplatz 1

Stellungnahme
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)"

COM(2016) 465 final vom 13. Juli 2016

I. Ergebnis

Das gegenständliche Vorhaben verletzt in einigen Teilen das Subsidiaritätsprinzip.

II. Analyse

1. Nach derzeitiger Unionsrechtslage gemäß der Richtlinie 2013/33/EU können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts beschließen, unter welchen Voraussetzungen einem Antragsteller auf internationalem Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen und aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik eigenen Staatsangehörigen, Unionsbürgern oder rechtmäßig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen dabei Vorrang einzuräumen.
2. Die Europäische Kommission plant im vorliegenden Rechtsetzungsvorschlag, diese mitgliedstaatliche Möglichkeit zur Regelung der Voraussetzungen zur Gewährung des Zugangs für Antragsteller auf internationalen Schutz zum nationalen Arbeitsmarkt zu beseitigen; ersetzt werden soll sie stattdessen durch die Pflicht der Mitgliedstaaten, einen effektiven Arbeitsmarktzugang für solche Antragsteller zu gewähren. Die in der Praxis höchst bedeutsame Arbeitsmarktprüfung soll zwar bestehen bleiben, allerdings wird ihre Bedeutung nun dadurch reduziert, dass auf Basis ihres Ergebnisses bei der Bewertung einer konkreten Stelle eigenen Staatsangehörigen, Unionsbürgern oder rechtmäßig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen kein Vorrang mehr eingeräumt werden darf. Auch die Erläuterungen

zum betreffenden Art. 15 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags stellen explizit klar, dass Arbeitsmarktprüfungen den wirksamen Zugang von Antragstellern auf internationalen Schutz zum Arbeitsmarkt nicht behindern dürfen.

3. Die Arbeitsmarktprüfung stellt ein wichtiges Instrument zur Steuerung des Arbeitsmarktes dar, die ihr zu Grunde liegenden - unionsrechtskonformen - §§ 4 ff. Ausländerbeschäftigungsgesetz verfolgen das Ziel, primär begünstigt zu behandelnde Personengruppen in den Arbeitsmarkt zu integrieren; dies betrifft nicht bloß eigene Staatsangehörige, sondern vor allem auch Unionsbürger, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige wie auch Asylberechtigte. Die Bedeutung dieser arbeitsmarktrechtlichen Steuerung wurde auch von den Höchstgerichten anerkannt: "Mit Hilfe dieser Bestimmung soll in rechtsstaatlichen Grenzen aus arbeitsmarktpolitischen Gründen die Möglichkeit für einen lenkenden Einfluss auf die Beschäftigung von Ausländern im Bundesgebiet gewährleistet sein" (VwGH 15.5.2008, GZ 2005/09/0106). Eine wirksame Arbeitsmarktprüfung ist somit Garant dafür, dass die konkreten Umstände des Arbeitsmarktes in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden können; es schränkt das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV ein, wenn die Ergebnisse dieser Arbeitsmarktprüfungen ihre rechtliche Bedeutung verlieren. Da es somit evident ist, dass die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, die Beurteilung und Regelung der in ihren Bereich gegebenen Arbeitsmarktlage durchzuführen, widersprechen die geplanten Einschränkungen dem Grundsatz der Subsidiarität.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Insbesondere die Einschränkung der Bedeutung der nationalen Arbeitsmarktprüfungen und der damit verbundenen Verhinderung der Steuerung der nationalen Arbeitsmärkte verstößt gegen den Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 5 Abs. 3 EUV, wonach die Union nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können.

IV. Weitere Behandlung

Der Bundesrat wird gebeten, diese Ausführungen zu berücksichtigen und eine Mitteilung gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG zum gegenständlichen EU-Vorhaben zu beschließen.